

**Entgeltordnung
für Lieferungen und Leistungen
des Umwelt- und Grünamtes der Stadt Flensburg
zur Grabanlage und Grabpflege auf den
städtischen Friedhöfen**

Gem. § 28 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1950, Seite 25) in der Neufassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1990, Seite 159) setzt die Ratsversammlung der Stadt Flensburg in ihrer Sitzung am 05.11.1992 folgende Entgelte für die Lieferungen und Leistungen des Umwelt- und Grünamtes zur Grabanlage und Grabpflege auf den städtischen Friedhöfen fest:

1. Für die Lieferungen und Leistungen zur Grabanlage und Grabpflege werden Entgelte in Höhe der entstandenen Selbstkosten erhoben. Die Entgelte werden auf der Grundlage der Betriebsabrechnung des jeweils vergangenen Jahres ermittelt, zuzüglich der voraussichtlichen Kostensteigerungsraten des laufenden und des kommenden Jahres (= Entgeltjahr). Sie setzen sich zusammen aus:
 - a) Materialkosten je Einheit (Pflanzen, Kompost usw.)
 - b) Arbeitskosten je Lohnminute (Lohnkosten und Betriebskosten)
2. Die einzelnen Entgelte werden jährlich ermittelt und in der Entgeltliste, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, festgesetzt.
 - 2.1 Die Entgeltliste wird mit dem Haushaltsentwurf, spätestens bis zum 01. Oktober eines Jahres, für das Folgejahr vorgelegt.
3. Die Lieferungen und Leistungen des Umwelt- und Grünamtes für Grabanlage und Grabpflege sind umsatzsteuerpflichtig.
4. Grabanlagen und Grabpflegen werden vom Umwelt- und Grünamt unter Berücksichtigung der Satzung der Stadt Flensburg für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
5. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.1978 außer Kraft.

Flensburg, den 23. Dezember 1992

Stadt Flensburg
Der Magistrat

Müller
Bürgermeister